

TARIFVERTRAG

GEHÄLTER, LÖHNE, AUSBILDUNGSVERGÜTUNGEN

2017 - 2019

Groß- und Außenhandel

Hamburger Wirtschaftsraum

Verbandssitz
Kurze Mühren 1
20095 Hamburg
Postfach 10 03 29
20002 Hamburg

Tel.: 040 30801-0
Fax: 040 30801-107
E-Mail: aga@aga.de

Präsident:
Dr. Hans Fabian Kruse
Hauptgeschäftsführer:
Volker Tschirch
Sitz des Vereins: Hamburg
Amtsgericht Hamburg VR 5372

Inhaltsverzeichnis

Seite

Gehaltstarifvertrag	1
§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Durchführungsbestimmungen.....	2
§ 3 Gehaltsgruppenplan und Gehaltssätze.....	3
§ 4 Arbeitszeit.....	6
§ 5 Inkrafttreten und Kündigung.....	6
Lohntarifvertrag	7
§ 1 Geltungsbereich.....	7
§ 2 Durchführungsbestimmungen.....	8
§ 3 Lohngruppenplan und Lohnsätze.....	9
§ 4 Arbeitszeit.....	10
§ 5 Inkrafttreten und Kündigung.....	11
Tarifabkommen Ausbildungsvergütungen	12
§ 1 Geltungsbereich.....	12
§ 2 Präambel.....	13
§ 3 Vergütungen.....	13
§ 4 Verkürzte Ausbildungszeit.....	13
§ 5 Arbeitszeit.....	13
§ 6 Inkrafttreten und Kündigung.....	14

Gehaltstarifvertrag

zwischen

**AGA Norddeutscher Unternehmensverband Großhandel, Außenhandel,
Dienstleistung e.V.**

- einerseits -

und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hamburg**

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Räumlich: Für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg sowie Umgebung (siehe Anhang 1 Rahmentarif).

Fachlich: Der fachliche Geltungsbereich umfasst

alle Unternehmen und Betriebe im Import, Export, Großhandel, genossenschaftlichen Groß- und Außenhandel einschließlich selbständiger und unselbständiger Niederlassungen, Vertriebsgesellschaften, Nebenbetriebe, Auslieferungslager, Verkaufsbüros und ähnlicher Einrichtungen, und zwar auch, soweit sie im Rahmen ihres Handelsbetriebes Nebenleistungen erbringen, wie zum Beispiel Brenn-,Säge-, Bohr-, Schneid-, Fräs-, Spalt-, Stahlbiege- und -flechtarbeiten, Herstellung, Instandhaltung und Instandsetzung von Fertigbauteilen, Erdarbeiten wie Ziehen von Drainagen und Gräben, Holzarbeiten und Holzschutzarbeiten sowie Vermietung von Maschinen, auch Baumaschinen mit Bedienungspersonal

sowie

Agenturen, Generalagenturen, Handelsvertreter, Makler, Kommissionäre, Schiffsausrüster.

Persönlich: a) Für alle Firmen des fachlichen Geltungsbereiches.

b) Für die kaufmännischen und technischen Angestellten; ausgenommen Prokuristen und Generalbevollmächtigte, leitende Angestellte, die zur selbständigen Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind.

§ 2

Durchführungsbestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

1. Beziehen Angestellte außer Gehalt Provisionen und (oder) Tantiemen, so muss ihr Einkommen das tarifliche Monatsgehalt im Durchschnitt des Jahres beziehungsweise bis zu einem früheren Ausscheiden aus dem Betrieb erreichen.
2. Zuschläge und/oder Zulagen können jeweils pauschaliert werden.
3. Zur Ermittlung des Stundenentgelts (Basis 38,5-Stunden-Woche) wird das tarifliche Monatsgehalt durch 167 geteilt.
4. Teilzeitbeschäftigte erhalten ein anteiliges Gehalt im Verhältnis ihrer vereinbarten Wochenarbeitszeit zur tariflichen Wochenarbeitszeit.
5. Die im Gehaltsgruppenplan aufgeführten Tätigkeitsbeispiele gelten für männliche und weibliche Arbeitnehmer gleichermaßen.

Eingruppierungsgrundsätze

1. Die Angestellten werden entsprechend der von ihnen ausgeübten Tätigkeit in die Gehaltsgruppen eingruppiert. Basis für die Eingruppierung sind die festgelegten Tätigkeitsmerkmale. Die diesen zugeordneten Tätigkeitsbeispiele sind nicht abschließend und lediglich als Erläuterungen heranzuziehen.

Die Zuordnung von Tätigkeitsbeispielen zu einer bestimmten Gruppe bedeutet, dass sie deren Tätigkeitsmerkmale typischerweise erfüllen. Entspricht die im Einzelfall ausgeübte Tätigkeit aufgrund der Anforderungen an die Qualifikation überwiegend den Tätigkeitsmerkmalen einer anderen Gruppe, so erfolgt die Zuordnung zu dieser anderen Gruppe.

Zum Beispiel können in Gruppe 3 genannte Tätigkeitsbeispiele aufgrund von Qualifikation auch der Gruppe 4 zugeordnet werden.

2. Berufs-, Positions-, Funktionsbezeichnungen, Dienststellungen und Ähnliches begründen keinen Anspruch auf eine Eingruppierung in eine bestimmte Gehaltsgruppe.
3. Soweit die Tätigkeitsmerkmale einer Gehaltsgruppe einer bestimmten Berufsausbildung entsprechen, ein/eine Angestellter/e eine solche aber nicht durchlaufen hat, ist er/sie in diese Gehaltsgruppe dennoch einzustufen, wenn seine/ihre Tätigkeit die Anforderungen dieser Gruppe erfüllt.
4. Eine bestimmte Berufsausbildung begründet keinen Anspruch auf Einstufung in eine bestimmte Gehaltsgruppe, wenn die ausgeübte Tätigkeit diese Berufsausbildung nicht erfordert.
5. Übt ein/eine Angestellter/e Tätigkeiten aus, die unterschiedlichen Gehaltsgruppen zuzuordnen sind, so erfolgt seine/ihre Eingruppierung in die Gehaltsgruppe, die seiner/ihrer überwiegenden Tätigkeit entspricht.

Bei Ereignissen, die aufgrund dieses Tarifvertrages die Eingruppierung in eine andere Gehaltsgruppe oder eine andere Berufs- oder Tätigkeitsjahrstufe bedingen, tritt die Veränderung rückwirkend mit dem 1. des Monats in Kraft, in den das Ereignis fällt.

Bei der Berechnung der Tätigkeitsjahre bleiben Unterbrechungen der Berufstätigkeit bis zu 6 Monaten unberücksichtigt, sofern sie durch die Teilnahme an Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen sowie durch unverschuldete Arbeitslosigkeit bedingt sind.

Kommt es über die Zuordnung von Tätigkeiten zu keiner Einigung mit dem Betriebsrat bzw. können nicht aufgeführte Tätigkeiten nicht im Einvernehmen mit dem Betriebsrat entsprechend vergleichbaren Tätigkeiten eingruppiert werden, so sind zur Entscheidungsfindung die Tarifvertragsparteien hinzuzuziehen.

6. Hat ein/eine Angestellter/e die Vertretung für eine andere berufliche Position übernommen, die einer höheren Gehaltsgruppe zugeordnet ist, so erhält er/sie für die Dauer der Vertretung eine Zulage, falls die Stellvertretung in einem Kalenderjahr länger als 6 Wochen andauert. Die Zahlung erfolgt rückwirkend vom ersten Tag der Vertretung an. Die Höhe der Zulage bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Mindestgehalt der normalen und der höherwertigen beruflichen Position.
7. Aus Anlass des Inkrafttretens dieses Tarifabkommens dürfen bereits bestehende bessere Einkommensbedingungen nicht verschlechtert werden.
8. Die Tarifgehälter sind Mindestgehälter.

§ 3

Gehaltsgruppenplan und Gehaltssätze

Gruppe 1

Hilfstätigkeiten, die Vorkenntnisse nicht erfordern und jederzeit von anderen Beschäftigten ausgeführt werden können,

zum Beispiel

- Bürohilfen

	ab 1. August 2017	ab 1. Mai 2018
	EURO	EURO
	1.946	1.985

Gruppe 2

Tätigkeiten, die Kenntnisse oder Fertigkeiten erfordern, für die eine planmäßige Einarbeitung, aber keine Berufsausbildung erforderlich ist.*

Einfache Büroarbeiten,

zum Beispiel

- Führen von einfachen Karteien und einfachen Statistiken, Aufnahmen einfacher Diktate und deren Übertragen
- Bedienen von Fernsprechanlagen und anderen Telekommunikationsgeräten
- Fakturieren nach vorbereiteten Unterlagen, Übertragen von vorkontierten Belegen auf Konten, Prüfen von Eingangsrechnungen auf rechnerische Richtigkeit
- Bote/in mit zusätzlichen Anforderungen

	EURO	EURO
Anfangsgehalt in der Gruppe	2.086	2.128
nach 3 Berufsjahren	2.190	2.234

* = Rückt ein/eine Angestellter/e aus der Gehaltsgruppe 2 in die Gehaltsgruppe 3 auf, so erhält er/sie das seinem/ihrer bisherigen Tarifgehalt folgende Tarifgehalt der Gehaltsgruppe 3. Die entsprechenden Tätigkeitsjahre gelten als zurückgelegt.

Gruppe 3

Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Berufsausbildung, zum Beispiel als Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel, Bürokaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Bürokommunikation, Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistungen erfordern.

Die Kenntnisse und Fertigkeiten können auch durch eine einschlägige praktische Tätigkeit von in der Regel vier Jahren erworben worden sein. Der Besuch einer Handelsschule oder Fachschule mit erfolgreich abgelegter Prüfung wird auf diese Frist angerechnet. *

zum Beispiel

- Erledigen von Routinekorrespondenz
- Anbieten und Verkaufen von Waren und Dienstleistungen
- Telefonische Auftragsannahme
- Fachkundiges Kontrollieren ein- und ausgehender Waren
- Fachkundiges Bearbeiten von Aufgaben in Versand und Lager
- Bearbeitung von Sach- und Kontokorrentkonten auch mit DV-Unterstützung
- Bedienen von Telefonanlagen und anderen Telekommunikationsgeräten mit erhöhten Anforderungen
- Kassieren
- Übertragen von numerischen und Alphanumerischen Daten auf Datenträger

	EURO	EURO
Anfangsgehalt in der Gruppe	2.195	2.239
nach 3 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	2.370	2.417
nach 5 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	2.588	2.640

Gruppe 4

Tätigkeiten, die Fachkenntnisse voraussetzen, wie sie im Allgemeinen durch mehrjährige (in der Regel zweijährige) Tätigkeiten nach abgeschlossener Berufsausbildung, Fortbildung oder Aneignung zusätzlicher Kenntnisse für den jeweiligen Tätigkeitsbereich erworben werden.

Diese Kenntnisse und Berufserfahrungen können auch durch eine andere gleichwertige Ausbildung und entsprechende mehrjährige praktische Tätigkeit erworben worden sein. *

zum Beispiel

- Import- und Export-Sachbearbeitung
- Ein- und Verkaufssachbearbeitung
- Sachbearbeitung unter anderem Drogen, Chemikalien, Krankenpflegemittel, Einkauf, Disposition, Spezialsortimente
- Führen von Verkaufsverhandlungen (Erst- und Fachverkäufer/in, Telefonverkäufer/in)
- Kontenführen (Sach-, Debitoren-, Kreditorenkonten)
- Bearbeiten von Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen
- Bearbeiten von Vorgängen im Personal- und Sozialwesen, Erstellen von Lohn-, Gehalts- und Provisionsabrechnungen

* Als Tätigkeitsjahre in den Gruppen 3 und 4 gelten auch die Tätigkeitsjahre in einer vergleichbaren Tätigkeit in einer anderen Branche. Die anrechenbaren Tätigkeitsjahre sind im Arbeitsvertrag festzuhalten. Ebenfalls zur Anrechnung kommen Tätigkeitsjahre in einer Tätigkeit außerhalb des Groß- und Außenhandels, wenn dabei Kenntnisse und Fertigkeiten erworben worden sind, die als Voraussetzung für eine erfolgreiche Tätigkeit im Betrieb dienen.

- Sekretariatstätigkeiten mit dispositiven Aufgaben
- Telefonische Auftragsannahme mit Abwicklung oder mit erweiterten Warenkenntnissen oder Branchenkenntnissen
- Erledigen fremdsprachlicher Korrespondenz
- Führen eines Lagerbereichs
- Außendiensttätigkeit in der Einarbeitung (Reisende)
- Kassieren an Haupt-/Sammelkassen
- EDV-Operating

	EURO	EURO
Anfangsgehalt in der Gruppe	2.678	2.732
nach 3 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	2.876	2.934
nach 5 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	3.168	3.231

Gruppe 5

Qualifizierte Tätigkeiten, die Branchen- und/oder einschlägige Spezialkenntnisse erfordern und weitgehend selbständig ausgeführt werden.

zum Beispiel

- Budgetierung und Kalkulation
- Führen und Überwachen eines Lagers
- Sekretariatstätigkeiten im Geschäftsleitungsbereich
- Erledigen schwieriger fremdsprachlicher Korrespondenz, Übersetzen von schwierigen kaufmännischen oder technischen Texten
- Verkaufsberatung, Verkaufsförderung
- Außendiensttätigkeit nach der Einarbeitung (Reisende)
- Qualifizierte Sachbearbeitung im Personalbereich
- Konsoloperating

	EURO	EURO
Anfangsgehalt in der Gruppe	3.257	3.322
nach 3 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	3.543	3.614

Gruppe 6

Besonders qualifizierte Tätigkeiten, die hohe Anforderungen an das fachliche Können stellen und mit Fach- oder Führungsverantwortung verbunden sind.

zum Beispiel

a) Führung eines Zentrallagers

Erstellen von Abschlüssen, Bilanzen

Selbständiges Bearbeiten schwieriger Aufgaben im Personal- und Sozialwesen

Erstellung von Marktanalysen

Controlling

Durchführung von Revisions- und Organisationsaufgaben

Verantwortliches Bearbeiten schwieriger Speditions-, Transport-, Zoll-, Konsulats-, Steuer-Versicherungs- und Finanzierungsfragen

Anwendungsprogrammierer/in

	EURO	EURO
Anfangsgehalt in der Gruppe	3.931	4.010
nach 3 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	4.329	4.416

b) Ein- und Verkaufsdisposition mit Abschlussvollmacht

Erstellen von Bilanz- und Finanzanalysen

Produktmarketing

EURO

EURO

Organisationsprogrammierer/in

4.786

4.882

§ 4
Arbeitszeit

Die Gehaltsmindestsätze gelten für eine wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden (167 Stunden monatlich).

§ 5
Inkrafttreten und Kündigung

1. Dieser Gehaltstarifvertrag tritt am 1. Mai 2017 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 30. April 2019, gekündigt werden.
2. Für die Monate Mai, Juni und Juli 2017 gelten die Tarifsätze, wie sie bis zum 30. April 2017 vereinbart wurden.
3. Ab 1. August 2017 beziehungsweise 1. Mai 2018 gelten die Lohnsätze gemäß § 3 dieses Tarifvertrags.
4. Der Gehaltstarifvertrag vom 2. Juli 2015 tritt hiermit außer Kraft.

Hamburg, den 13. Juni 2017

AGA Norddeutscher Unternehmensverband
Großhandel, Außenhandel, Dienstleistung e. V
Hamburg

Dr. Wolfram Konertz

Volker Hepke

Für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di):
Die Landesbezirksleitung Hamburg

Heike Lattekamp

Berthold Bose

Lohntarifvertrag

zwischen

**AGA Norddeutscher Unternehmensverband Großhandel, Außenhandel,
Dienstleistung e.V.**

- einerseits -

und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hamburg**

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Räumlich: Für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg sowie Umgebung
(siehe Anhang 1 Rahmentarif).

Fachlich: Der fachliche Geltungsbereich umfasst

alle Unternehmen und Betriebe im Import, Export, Großhandel, genossenschaftlichen Groß- und Außenhandel einschließlich selbständiger und unselbständiger Niederlassungen, Vertriebsgesellschaften, Nebenbetriebe, Auslieferungslager, Verkaufsbüros und ähnlicher Einrichtungen, und zwar auch, soweit sie im Rahmen ihres Handelsbetriebes Nebenleistungen erbringen, wie z. B. Brenn-, Säge-, Bohr-, Schneid-, Fräs-, Spalt-, Stahlbiege- und -flechtarbeiten, Herstellung, Instandhaltung und Instandsetzung von Fertigbauteilen, Erdarbeiten wie Ziehen von Drainagen und Gräben, Holzarbeiten und Holzschutzarbeiten sowie Vermietung von Maschinen, auch Baumaschinen mit Bedienungspersonal

sowie

Agenturen, Generalagenturen, Handelsvertreter, Makler, Kommissionäre, Schiffsausrüster.

Persönlich: a) Für alle Firmen des fachlichen Geltungsbereiches.

b) Für die gewerblichen Arbeitnehmer/innen.

§ 2 Durchführungsbestimmungen

1. Die gewerblichen Arbeitnehmer/innen werden entsprechend der von ihnen ausgeübten Tätigkeit in die Lohngruppen eingruppiert. Basis für die Eingruppierung sind die beiden festgelegten Tätigkeitsmerkmale (Qualifikation oder Belastung). Die diesen zugeordneten Tätigkeitsbeispiele sind nicht abschließend und lediglich als Erläuterungen heranzuziehen.

Die Zuordnung von Tätigkeitsbeispielen zu einer bestimmten Gruppe bedeutet, dass sie deren Tätigkeitsmerkmale typischerweise erfüllen. Entspricht die im Einzelfall ausgeübte Tätigkeit aufgrund der Anforderungen an die Qualifikation überwiegend den Tätigkeitsmerkmalen einer anderen Gruppe, so erfolgt die Zuordnung zu dieser anderen Gruppe. Ebenso erfolgt die Zuordnung aufgrund objektiv messbarer Belastung, stärkerer Belastung oder sehr starker Belastung. Z. B. können in Gruppe 3 genannte Tätigkeitsbeispiele aufgrund von Qualifikation oder Grad der Belastung auch der Gruppe 4 zugeordnet werden.

2. Berufs-, Positions-, Funktionsbezeichnungen, Dienststellungen und Ähnliches begründen keinen Anspruch auf eine Eingruppierung in eine bestimmte Lohngruppe.
3. Soweit die Tätigkeitsmerkmale einer Lohngruppe einer bestimmten Berufsausbildung entsprechen, ein/eine gewerblicher/e Arbeitnehmer/in eine solche aber nicht durchlaufen hat, ist er/sie in diese Lohngruppe dennoch einzustufen, wenn seine/ihre Tätigkeit die Anforderungen dieser Gruppe erfüllt.
4. Eine bestimmte Berufsausbildung begründet keinen Anspruch auf Einstufung in eine bestimmte Lohngruppe, wenn die ausgeübte Tätigkeit diese Berufsausbildung nicht erfordert.
5. Übt ein/eine gewerblicher/e Arbeitnehmer/in Tätigkeiten aus, die unterschiedlichen Lohngruppen zuzuordnen sind, so erfolgt seine/ihre Eingruppierung in die Lohngruppe, die seiner/ihrer überwiegenden Tätigkeit entspricht.

Bei Ereignissen, die aufgrund dieses Tarifvertrages die Eingruppierung in eine andere Lohngruppe bedingen, tritt die Veränderung rückwirkend mit dem 1. des Monats in Kraft, in den das Ereignis fällt.

Kommt es über die Zuordnung von Tätigkeiten zu keiner Einigung mit dem Betriebsrat bzw. können nicht aufgeführte Tätigkeiten nicht im Einvernehmen mit dem Betriebsrat entsprechend vergleichbaren Tätigkeiten eingruppiert werden, so sind die Tarifvertragsparteien zur Entscheidungsfindung hinzuzuziehen.

6. Hat ein/e Arbeitnehmer/in die Vertretung für eine andere berufliche Position übernommen, die einer höheren Lohngruppe zugeordnet ist, so erhält er/sie für die Dauer der Vertretung eine Zulage, falls die Stellvertretung in einem Kalenderjahr länger als 6 Wochen andauert. Die Zahlung erfolgt rückwirkend vom ersten Tag der Vertretung an. Die Höhe der Zulage bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Mindestlohn der normalen und der höherwertigen beruflichen Position.
7. Zuschläge und/oder Zulagen können jeweils pauschaliert werden.
8. Die Tätigkeitsbeispiele gelten für männliche und weibliche Arbeitnehmer.
9. Aus Anlass des Inkrafttretens dieses Tarifabkommens dürfen bereits bestehende bessere Einkommensbedingungen nicht verschlechtert werden.
10. Die Tariflöhne sind Mindestlöhne.

§ 3 Lohngruppenplan und Lohnsätze

Gruppe 1

Hilfstätigkeiten, die Vorkenntnisse nicht erfordern und jederzeit von anderen Beschäftigten ausgeführt werden können,

zum Beispiel
Lagerhilfen
Küchenhilfen

ab 1. August 2017 ab 1. Mai 2018

Monatslohn	Monatslohn
Euro	Euro
1.917	1.955

Gruppe 2

Tätigkeiten, die ohne Vorkenntnisse nach Einweisung ausgeführt werden,

zum Beispiel
Auspacken, Abpacken, Sortieren
Pförtner/in
Raumpfleger/in
Wächter/in
Kantinenkräfte

Euro	Euro
2.000	2.040

Gruppe 3

Tätigkeiten, die nach Einarbeitung und/oder unter Belastung* ausgeführt werden,

zum Beispiel
Lager-, Platz-, Transportarbeiten
Zusammenstellen von Materialien und
Waren/Kommissionieren

Euro	Euro
2.168	2.211

Gruppe 4

Tätigkeiten, die nach einer Anlernzeit und/oder unter stärkerer Belastung* ausgeführt werden,

zum Beispiel
Lager-, Platzarbeiten mit Material- und Warenkenntnissen
Lagerarbeiten im Palettenlager
Warenannahme mit Kontrolltätigkeit
Staplerfahrer/in
Arbeiten mit einfachen Maschinen

Euro	Euro
2.416	2.464

Gruppe 5

Tätigkeiten, die mehrjährige Erfahrung voraussetzen und/oder nach entsprechender Prüfung und/oder unter sehr starker Belastung* ausgeführt werden, zum Beispiel

* = Belastungen im Sinne dieses Tarifvertrages sind alle Umstände, die auf den Menschen physisch oder psychisch belastend einwirken und objektiv messbar sind, wie zum Beispiel grundsätzlich im Stehen auszuführende Tätigkeiten, notwendige Körperhaltungen/Zwangshaltungen, Heben und Tragen von Lasten, nachhaltige Umgebungseinflüsse, wie Lärm, hohe Temperaturen, Kälte, Nässe, Gase, Dämpfe, Staub, Zugluft.

a) Tätigkeiten, die obige Merkmale erfüllen

sowie	Monatslohn	Monatslohn
Krafffahrer/in, Führerscheinklasse III	Euro	Euro
Bedienen von Maschinen	2.506	2.556

b) Kran-, Baggerführer/in,
Tätigkeiten bei schwierigen
Stapelverhältnissen

2.582	2.634
-------	-------

c) Krafffahrer/in,
Führerscheinklasse II

2.658	2.711
-------	-------

d) Führen von
Spezialkrafffahrzeugen, für die
eine amtliche Ausnahmegenehmigung
erforderlich ist
Führen von komplexen
maschinellen Anlagen

2.748	2.803
-------	-------

Gruppe 6

Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Facharbeiter-/Handwerkerausbildung voraussetzen bzw. Kenntnisse und Fertigkeiten, die denen der Facharbeiter/Handwerker gleichzusetzen sind,

zum Beispiel

Facharbeiter-, Handwerker-Tätigkeiten	Euro	Euro
Kundendienstmonteur-Tätigkeiten	3.048	3.109

Vorarbeiterfunktion +10 % über dem Tariflohn der Gruppe 5a

Meister/in im Sinne der
Handwerksordnung,
Meister/in, der/die
entsprechende Funktionen
ausübt

+20 % über dem Tariflohn der Gruppe 6

§ 4 Arbeitszeit

Als Berechnungsgrundlage gilt eine wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden (167 Stunden monatlich).

§ 5
Inkrafttreten und Kündigung

1. Dieser Lohnvertrag tritt am 1. Mai 2017 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 30. April 2019, gekündigt werden.
2. Für die Monate Mai, Juni und Juli 2017 gelten die Tarifsätze, wie sie bis zum 30. April 2017 vereinbart wurden.
3. Ab 1. August 2017 beziehungsweise 1. Mai 2018 gelten die Lohnsätze gemäß § 3 dieses Tarifvertrags.
4. Der Lohnvertrag vom 2. Juli 2015 tritt hiermit außer Kraft.

Hamburg, den 13. Juni 2017

AGA Norddeutscher Unternehmensverband
Großhandel, Außenhandel, Dienstleistung e. V
Hamburg

Dr. Wolfram Konertz

Volker Hepke

Für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di):
Die Landesbezirksleitung Hamburg

Heike Lattekamp

Berthold Bose

Tarifabkommen Ausbildungsvergütungen

zwischen

**AGA Norddeutscher Unternehmensverband Großhandel, Außenhandel,
Dienstleistung e.V.**

- einerseits -

und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hamburg**

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Räumlich: Für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

Fachlich: Der fachliche Geltungsbereich umfasst

alle Unternehmen und Betriebe im Import, Export, Großhandel, genossenschaftlichen Groß- und Außenhandel einschließlich selbständiger und unselbständiger Niederlassungen, Vertriebsgesellschaften, Nebenbetriebe, Auslieferungslager, Verkaufsbüros und ähnlicher Einrichtungen, und zwar auch, soweit sie im Rahmen ihres Handelsbetriebes Nebenleistungen erbringen, wie z. B. Brenn-, Säge-, Bohr-, Schneid-, Fräs-, Spalt-, Stahlbiege- und -flechtarbeiten, Herstellung, Instandhaltung und Instandsetzung von Fertigbauteilen, Erdarbeiten wie Ziehen von Drainagen und Gräben, Holzarbeiten und Holzschutzarbeiten sowie Vermietung von Maschinen, auch Baumaschinen mit Bedienungspersonal

sowie

Agenturen, Generalagenturen, Handelsvertreter, Makler, Kommissionäre, Schiffsausrüster.

Persönlich: Für die Auszubildenden, ausgenommen Praktikantinnen/Praktikanten und Volontärinnen/Volontäre.

§ 2 Präambel

Die Tarifvertragsparteien appellieren an die Unternehmen, ihre Anstrengungen zur vermehrten Schaffung von Ausbildungsplätzen beizubehalten, nach Möglichkeit Auszubildende nach Beendigung der Ausbildung zu übernehmen und damit einen Beitrag zur Zukunftssicherung der Jugend zu leisten.

§ 3 Vergütungen

	1. August 2017	1. August 2018
	Euro	Euro
im 1. Ausbildungsjahr	779	795
im 2. Ausbildungsjahr	871	888
im 3. Ausbildungsjahr	1.009	1.029

§ 4 Verkürzte Ausbildungszeit

Wird bei Abschluss des Ausbildungsvertrages anstelle der normalen Ausbildungszeit von drei Jahren eine verkürzte Ausbildungszeit von zwei Jahren vereinbart (zum Beispiel infolge längeren Schulbesuchs), betragen die Vergütungen

im 1. Ausbildungsjahr	871	888
im 2. Ausbildungsjahr	1.009	1.029

Wird die Ausbildungszeit von vornherein auf 2 ½ Jahre verkürzt, betragen die Vergütungen

in den ersten 6 Monaten	779	795
in den nächsten 12 Monaten	871	888
in den letzten 12 Monaten	1.009	1.029

Wird eine vereinbarte Ausbildungszeit von 3 Jahren während der Ausbildung auf Antrag der Ausbilderin/des Ausbilders oder der/des Auszubildenden verkürzt, zum Beispiel auf 2 ½ Jahre, so ist die Verkürzung auf das 3. Ausbildungsjahr anzurechnen. Hier gelten die Vergütungen gemäß § 3.

§ 5 Arbeitszeit

Die vorstehenden Vergütungen gelten für die jeweilige tarifliche Wochenarbeitszeit im Hamburger Groß- und Außenhandel.

§ 6
Inkrafttreten und Kündigung

Dieses Tarifabkommen tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in Kraft und ist mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 30. April 2019, kündbar.

Das Tarifabkommen über Vergütungen für Auszubildende im Hamburger Groß- und Außenhandel vom 2. Juli 2015 tritt hiermit außer Kraft.

Hamburg, den 13. Juni 2017

AGA Norddeutscher Unternehmensverband
Großhandel, Außenhandel, Dienstleistung e. V
Hamburg

Dr. Wolfram Konertz

Volker Hepke

Für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di):
Die Landesbezirksleitung Hamburg

Heike Lattekamp

Berthold Bose